

Hinweis: Die Links führen in der Regel zum Landratsprotokoll (2. Lesung), woselbst weitere Links auf die entsprechende Landratsvorlage, auf den Kommissionsbericht an den Landrat und das Landratsprotokoll der 1. Lesung zu finden sind. > [Mehr](#)

Erlassstitel	Konkordat über die Vollstreckung von Zivilurteilen
SGS-Nr.	231.1
GS-Nr.	27.566
Erlassdatum	10. März 1977 (Vom Landrat genehmigt am 5. Mai 1980)
In Kraft seit	11. November 1980

Änderungen / Ergänzungen / Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	GS-Nr.	In Kraft seit	Bemerkungen

Konkordat über die Vollstreckung von Zivilurteilen

Vom 10. März 1977

GS 27.566

I. Kapitel: Voraussetzungen der Vollstreckung

Artikel 1 Geltungsbereich

¹ Das Konkordat regelt die Vollstreckung von Zivilurteilen, die in einem Konkordatskanton ergangen und in einem anderen zu vollziehen sind.

² Den Urteilen sind namentlich gleichzustellen: der Abstand von der Klage, die Klageanerkennung und der gerichtliche Vergleich sowie Schiedsgerichtsurteile, vorsorgliche Verfügungen und Entscheide von Strafbehörden über zivilrechtliche Begehren.

Artikel 2 Vorbehalt

Das Konkordat gilt nicht für die Zwangsvollstreckung von Urteilen, die eine Partei zur Zahlung einer Geldsumme oder zur Sicherheitsleistung in Geld verpflichten.

Artikel 3 Vollstreckbarkeitsklausel

¹ Die Urteile, um deren Vollzug ersucht wird, sind mit der Bescheinigung zu versehen, dass sie seit dem Datum, das beigefügt wird, vollstreckbar sind.

² Die Bescheinigung ist von der nach kantonalem Recht zuständigen Behörde auszustellen.

II. Kapitel: Bestimmungen über die Vollstreckung

Artikel 4 Zuständigkeit und anwendbares Recht

¹ Für die Zwangsvollstreckung eines Urteils ist die Behörde des Ortes zuständig, wo sie erfolgen soll.

² Diese Behörde wird für jeden Kanton in einem Anhang zum Konkordat angegeben.

³ Sie wendet unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen ihr eigenes Prozessrecht an.

Artikel 5 Vollstreckungsgesuch

¹ Die Vollstreckung kann von jedem Berechtigten verlangt werden. Der urteilende Richter kann die Vollstreckung vorsorglicher Verfügungen ebenfalls beantragen.

² Der Gesuchsteller hat ein schriftliches Begehren sowie das zu vollstreckende Urteil einzureichen.

³ In Dringlichkeitsfällen kann die Vollstreckungsbehörde schon vor Einreichung dieser Urkunden Sicherungsmassnahmen treffen.

Artikel 6 Einreden

Die Partei, gegen die das Vollstreckungsbegehren gerichtet ist, kann sich diesem durch Einrede widersetzen,

- a. wenn sie nicht ordnungsgemäss vorgeladen oder gesetzlich vertreten worden ist;
- b. wenn der Entscheid von einem örtlich unzuständigen Richter gefällt worden ist;
- c. wenn sie durch Urkunden beweist, dass seit dem Urteil oder dem Tag, von dem an die urteilende Behörde keine neuen Tatsachen berücksichtigen durfte, Umstände eingetreten sind, welche die Durchsetzung des Anspruches ganz oder teilweise ausschliessen oder aufschieben;
- d. wenn sie auf ein Säumnisurteil hin die Wiederaufnahme des Verfahrens verlangt hat und ihrem Gesuch aufschiebende Wirkung erteilt worden ist.

Artikel 7 Einsprache Dritter

Dritte können wegen Verletzung in ihren Rechten gegen die Vollstreckung Einsprache erheben.

Artikel 8 Verfahren

Die Vollstreckungsbehörde entscheidet im summarischen Verfahren. Sie kann Sicherungsmassnahmen anordnen. Wenn angemessene Sicherheit geleistet wird, kann sie die Vollstreckung aufschieben.

Artikel 9 Protokoll

Die Vollstreckungsbehörde hat über die Vollstreckung des Urteils ein Protokoll aufzunehmen oder aufnehmen zu lassen.

Artikel 10 Kosten

Die Vollzugsbehörde entscheidet über die Kosten. Sie kann vom Gesuchsteller einen Vorschuss verlangen.

III. Kapitel: Schlussbestimmungen**Artikel 11 Beitritt und Rücktritt**

¹ Jeder Kanton kann dem Konkordat beitreten. Die Beitrittserklärung sowie das im Anhang zum Konkordat erwähnte Verzeichnis sind dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement zuhanden des Bundesrates einzureichen.¹

² Will ein Kanton vom Konkordat zurücktreten, so hat er dies dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement zuhanden des Bundesrates mitzuteilen. Der Rücktritt wird mit dem Ablauf des der Erklärung folgenden Kalenderjahres rechtswirksam.

Artikel 12 Inkrafttreten

¹ Das Konkordat tritt für die abschliessenden Kantone mit seiner Veröffentlichung in der Sammlung der eidgenössischen Gesetze in Kraft, für die später beitretenden Kantone mit der Veröffentlichung ihres Beitrittes² in dieser Sammlung.

² Das gleiche gilt für das Verzeichnis der zuständigen kantonalen Behörden sowie für dessen Ergänzungen und Änderungen.

Das Konkordat ist heute (Stand: 1. Juli 1982) verbindlich für die Kantone. Basel-Landschaft, Freiburg, Genf, Glarus, Luzern, Neuenburg, Obwalden, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, Waadt, Wallis, Zug.

¹ Beitritt des Kantons Basel-Landschaft durch RRB vom 11. September 1979, vom Landrat unter Vorbehalt der Annahme der Änderung vom 22. Mai 1980 des § 286 des Gesetzes betreffend die Zivilprozessordnung (ZPO) am 5. Mai 1980 genehmigt. Diese Änderung ist am 28. September 1980 in der Volksabstimmung angenommen worden.

² 11. November 1980 (AS 1980, 1613)

Anhang

Verzeichnis der Vollstreckungsbehörden Im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 des Konkordates

Basel-Landschaft

- Polizeidirektion (für die Einreichung von Vollstreckungsgesuchen und von Einreden)
- Obergerichtspräsident (für die Beurteilung von Einreden, sofern das Vollstreckungsgesuch eine zivilrechtliche Streitigkeit betrifft, wofür die Bundesgesetzgebung eine einzige kantonale Instanz vorschreibt)
- Bezirksgerichtspräsident des Vollstreckungsorts (für die Beurteilung der Einreden in allen übrigen Fällen)

Freiburg

Präsident des Bezirksgerichts

Genf

- Le Procureur général (pour procéder à l'exécution forcée d'un jugement)
- Le Tribunal de première instance (pour statuer sur les oppositions à l'exécution d'un jugement)

Glarus

Zivilgerichtspräsidium

Luzern

- Obergericht für diejenigen Fälle, bei denen von Bundesrechts wegen eine einzige kantonale Instanz vorgeschrieben ist;
- Amtsgerichtspräsident in allen übrigen Fällen.

Neuenburg

Le président du Tribunal de district

Obwalden

Kantonsgerichtspräsident

Schaffhausen

Bezirksrichter

Schwyz

Einzelrichter des Bezirksgerichts

Solothurn

Oberamtmann

Waadt

Juge de paix

Wallis

Le juge-instructeur

Zug

Kantonsgerichtspräsident